

Übereinstimmung des Inhaltes einer Rechtsvorschrift mit der LV verstanden wird. Von ‚Verfassungsmässigkeit‘ kann in diesem Zusammenhang deshalb gesprochen werden, weil der Staatsgerichtshof nicht damit gezögert hat, seine Funktion als Normenkontrollgerichtshof nicht nur auf das Landesrecht (formelle Gesetze und Verordnungen), sondern auch auf das Völkervertragsrecht zu beziehen: Nach Massgabe dieser Praxis kann es unter Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV zu einer Überprüfung der Verfassungsmässigkeit nicht nur der einen, sondern auch der anderen Rechtsvorschriften kommen<sup>3030</sup>.

Auf die Frage nach dem Bestand und Inhalt von Strukturprinzipien der liechtensteinischen Verfassungsordnung, an denen sich das Völkervertragsrecht zu messen hat, wird in einem *Exkurs* eingegangen, dessen Ziel darin besteht, festzustellen, welchen Radius die Praxis des Staatsgerichtshofes zur formellen und materiellen Verfassungsmässigkeit des Völkervertragsrechts besitzt und wie diese Praxis im Verfassungsgefüge einzuordnen ist.

Vorwegzunehmen ist dabei, dass die Praxis des Staatsgerichtshofes zur Frage nach dem Bestand und Inhalt von Staatsvertragsschranken an einer Reihe von *Unstimmigkeiten* leidet, wie z.B.

- unter dem *Irrtum*, die Art und Weise der Kundmachung des Wirtschaftsvertragsrechts als einen Tatbestand der formellen Verfassungsmässigkeit zu behandeln,
- unter der *Inkonsequenz*, nur die formelle, nicht aber auch die materielle Verfassungsmässigkeit des Wirtschaftsvertragsrechts zu überprüfen, und
- unter der *Inkohärenz* und *Inkonsistenz*, die materielle Verfassungsmässigkeit nur des EWR- (und des sonstigen Völkervertrags-)Rechts und nicht auch des Wirtschaftsvertragsrechts zu einem Gegenstand der Normenkontrolle zu machen.

Diese Umstände tragen dazu bei, dass der Praxis des Staatsgerichtshofes zur Frage nach dem Bestand und Inhalt von Staatsvertragsschranken in Form von *Strukturprinzipien der liechtensteinischen Verfassungsordnung* ein klares und eindeutiges Profil nach wie vor *fehlt*.

---

Kundmachung. In seiner Praxis ist der Staatsgerichtshof im wesentlichen nur auf diesen Sachverhalt eingegangen: Nach Wille (Normenkontrolle) S. 212 werden diese Rechtsvorschriften auf ihre Verfassungsmässigkeit zwar „in beschränkter Hinsicht formell ... geprüft“. Dies geschehe jedoch nur in Bezug auf ihre Kundmachung.

3030 Siehe hierzu das 24. Kapitel Pkt. 2.